

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1967

Geschäftszahl

0818/67

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1765/66 E 17. Jänner 1967 RS 2

Stammrechtssatz

Wird eine Beschwerde ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung als unbegründet abgewiesen (§ 35 Abs 1 VwGG 1965), so ist der weitere Antrag des Bf, sein Ansuchen um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an die belangte Behörde zu leiten, gegenstandslos.